Der Landtag von Niederösterreich hat am 14 Dez. 1978 schlossen:

Gesetz, mit dem das NÖ Grundverkehrsgesetz 1973 geändert wird

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 1973, LGB1.6800-1, wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 4 Abs.2 lit.d und Abs.4 ist jeweils die Bezeichnung "LGBl.Nr.369/1965" durch die Bezeichnung "LGBl. 1000" zu ersetzen.
- 2. § 8 Abs.3 hat zu lauten:
 - "(3) Wenn der Rechtserwerber dem im § 1 Abs.4 angeführten Personenkreis angehört, ist die Zustimmung unbeschadet der Bestimmungen der Abs.1 und 2 nur zu erteilen, wenn
 - a) staatspolitische Interessen nicht beeinträchtigt werden und
 - b) am Rechtserwerb ein volkswirtschaftliches, soziales oder kulturelles Interesse des Landes oder einer niederösterreichischen Gemeinde besteht."
- 3. § 8 Abs.9 hat zu lauten:
 - "(9) Als Interessent nach Abs.2, lit.a, b, c und d ist anzusehen, wer glaubhaft zu machen vermag, daß die Bezahlung des ortsüblichen Verkehrswertes oder Pachtzinses oder die Erfüllung sonstiger ortsüblicher und für den Verkäufer lebensnotwendiger Vertragsbedingungen gewährleistet ist."
- 4. Im § 10 Abs.2 lit.b hat bei der Zitierung im Klammerausdruck die Gliederungszahl "-0" zu entfallen.